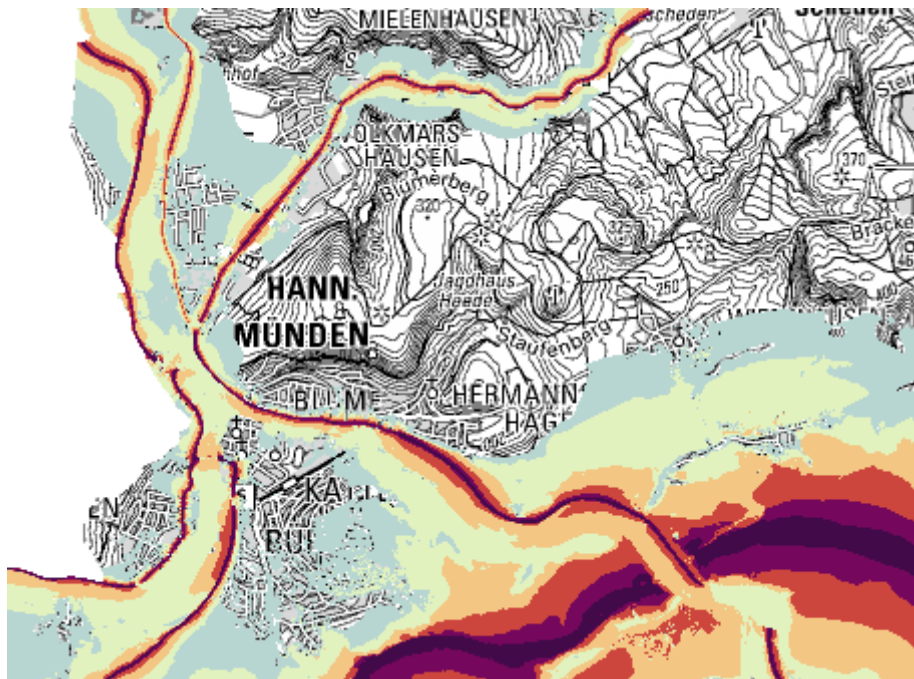


Lärmaktionsplan

**gem. § 47d Bundes-
Immissionsschutzgesetz
der Stadt Hann. Münden**



**Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine Überarbeitung des
Lärmaktionsplans vom 16.12.2021**

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
1.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde.....	3
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird.....	3
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	3
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte	4
2	Bewertung der Ist-Situation	5
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	5
2.2	Bewertung der geschätzten Anzahl an Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind 8	
2.2.1	Hauptverkehrsstraßenlärm	8
2.2.2	Eisenbahnlärm	9
2.3	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen.....	9
3	Maßnahmenplanung	10
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung.....	10
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	12
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	12
3.4	Schutz ruhiger Gebiete.....	13
3.5	Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplanerfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert.....	16
3.6	Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert.....	16
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	16
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	16
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	16
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	16
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	17
6	Evaluierung des Aktionsplans.....	17
6.1	Überprüfung der Umsetzung	17
6.2	Überprüfung der Wirksamkeit.....	17
7	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	18

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Hann. Münden

Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03159017

Fachdienst Stadtplanung (FD 5.3)

Ansprechpartnerin: Frau van Munster

Email: vanMunster@hann.muenden.de

Böttcherstr. 3

05541-75 371

www.hann.muenden.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Hann. Münden liegt als Mittelzentrum im äußersten Süden von Niedersachsen zwischen den Oberzentren Göttingen und Kassel an den Flüssen Werra, Fulda und Weser. Auf einer Gesamtfläche von 121 km² leben insgesamt 23530 Einwohner (Stand 30.09.2023). Neben der Kernstadt (16.284 EW) umfasst das Stadtgebiet die Stadtteile Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Hemeln (mit Bursfelde und Glashütte), Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen zusammen.

Durch das Stadtgebiet verlaufen mehrere Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47b BImSchG mit einem Verkehrsaufkommen von jeweils über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (Hauptverkehrsstraßen B3, B 80, B 496 und A7) sowie Haupteisenbahnstrecken (Haupteisenbahnstrecken 1733 (10,5 km), 6343 (11,7 km) und 1732 (7,6 km)) mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte.

Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Tabelle 1: geltende Lärmgrenzwerte Tag

Während des Tages (6-22 Uhr)

Alle Angaben in dB(A)

NUTZUNGSART	STRAßEN & SCHIENENWEGE		INDUSTRIE & GEWERBE	BAU-LÄRM	FREI-ZEIT-LÄRM	FLUG-LÄRM
	LÄRM-VORSORGE	LÄRM-SANIERUNG				
KRANKENHÄUSER	57	64	45	45	45	
REINE WOHN- GEBIETE	59	64	50	50	50	
ALLGEMEINE WOHN- GEBIETE	59	64	55	55	55	
KERN-, DORF- & MISCH- GEBIETE	64	66	60	60	60	
GEWERBE- GEBIETE	69	72	65	65	65	
TAG-SCHUTZ- ZONE						65/60

(Quelle: Anhang III LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung; eigene Darstellung)

Tabelle 2: geltende Lärmgrenzwerte Nacht

Während der Nacht (22-6 Uhr)

Alle Angaben in dB(A)

NUTZUNGSART	STRAßEN & SCHIENENWEGE		INDUSTRIE & GEWERBE	BAU-LÄRM	FREI- ZEIT-LÄRM	FLUG - LÄRM
	LÄRM-VORSORGE	LÄRM-SANIERUNG				
KRANKENHÄUSER	47	54	35	35	35	
REINE WOHNGBIETE	49	54	35	35	35	
ALLGEMEINE WOHNGBIETE	49	54	40	40	40	
KERN-, DORF- & MISCHGBIETE	54	56	45	45	40	
GEWERBEGEBIETE	59	62	50	50	50	
TAG-SCHUTZZONE						55

(Quelle: Anhang III LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, eigene Darstellung)

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

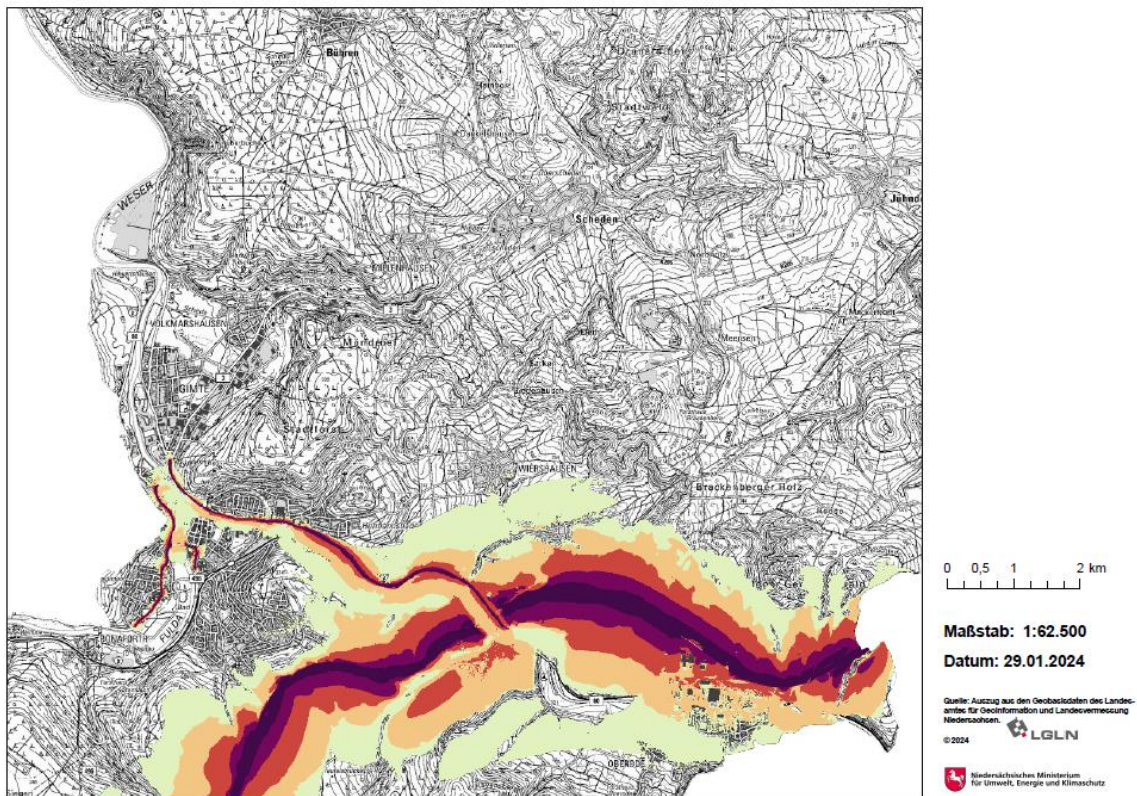
Im Rahmen der 4. Runde der EU-Umgebungslärmkartierung wurden Lärmkarten erstellt für den Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen gem. § 47 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dies entspricht einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von über 8.219 Kfz/Tag.

Im Anschluss an die Fertigstellung dieser Kartierung (siehe Abbildung 2) wurde von der ZUS LLGS eine zusätzliche Kartierung (ENDPlus-Kartierung siehe Abbildung 3) nach derselben Berechnungsvorschrift (BUB) durchgeführt, in der auch weitere bereits vorliegende Straßen mit einem geringeren Verkehrsaufkommen berücksichtigt wurden.

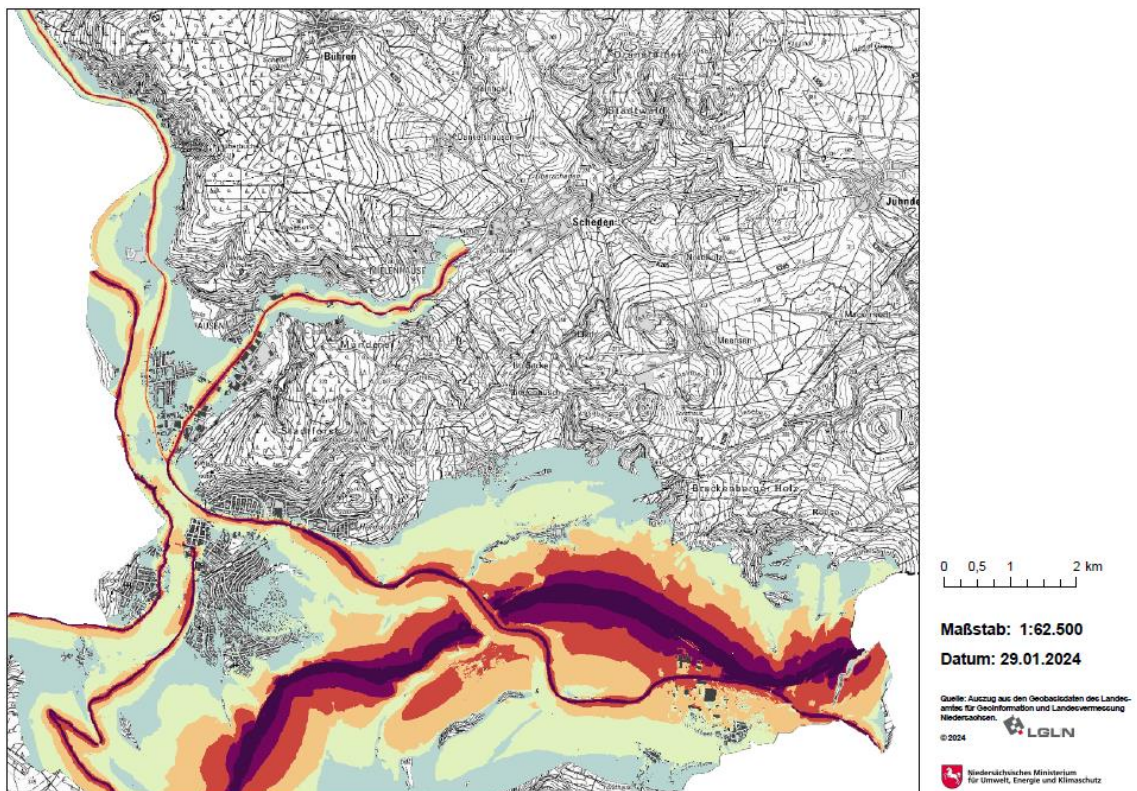
Die Beiden folgenden Abbildungen zeigen den Unterschied zwischen der Lärmkartierung Lden nach EU-Pflicht und der zusätzlichen Kartierung Lden PLUS.

Abbildung 3: Straßenlärm Lden EU-Pflicht



(Quelle: Umweltkarten Niedersachsen)

Abbildung 4: Straßenlärm Lden PLUS



(Quelle: Umweltkarten Niedersachsen)

Geschätzte Zahl der Lärm der Hauptverkehrsstraßen ausgesetzten Menschen in der Stadt Hann. Münden (Stand 15.06.2023 – 4. Stufe)

Tabelle 3: Anzahl Belasteter Stand 2023

L_{DEN} DB(A)	BELASTETE MENSCHEN	L_{NIGHT} DB(A)	BELASTETE MENSCHEN
55 - 60	1600	50 - 54	1200
60 - 64	900	55 - 59	900
65 - 69	600	60 - 64	500
70 - 74	400	65 - 69	0
≥ 75	0	≥ 70	0
SUMME	3500	SUMME	2600

Im Vergleich zu den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung aus der 3. Stufe (Stand 06.04.2018) aus dem Jahr 2021, ist die geschätzte Zahl der belasteten Menschen angestiegen.

Tabelle 4: Anzahl Belasteter Stand 2018

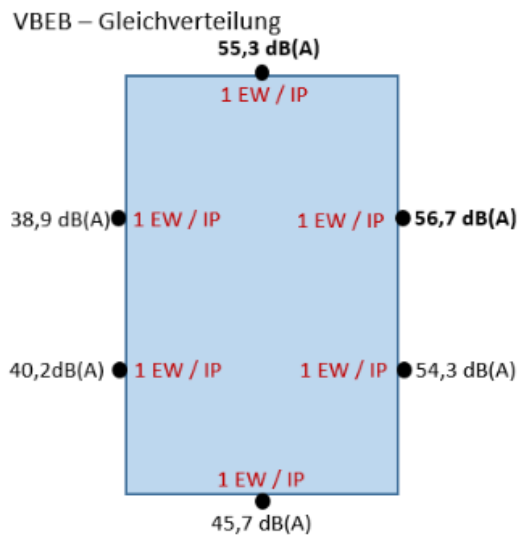
L_{DEN} DB(A)	BELASTETE MENSCHEN	L_{NIGHT} DB(A)	BELASTETE MENSCHEN
55 - 60	500	50 - 54	400
60 - 64	200	55 - 59	200
65 - 69	100	60 - 64	500
70 - 74	0	65 - 69	0
≥ 75	0	≥ 70	0
SUMME	800	SUMME	600

Diese deutliche Zunahme der Belastetenzahlen gegenüber der vorangegangenen Kartierungsrunden ist zu erwarten, da sich die Berechnung geändert hat. Anstatt wie bisher mit dem Verfahren zur Gleichverteilung wird zur Ermittlung der belasteten Menschen nun das Median-Verfahren angewendet.

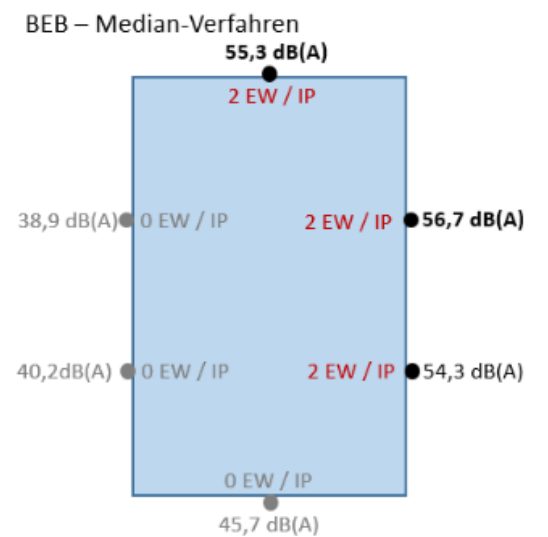
Mit dem Median-Verfahren gem. der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) werden Bewohner, die bisher nach der Methode der Gleichverteilung gem. der vorläufigen BEB (VBEB), einem leiseren Immissionspunkt der Rückseite des Gebäudes zugewiesen wurden, nunmehr der lauterer Vorderseite zugeordnet. Im Ergebnis werden beim Median-Verfahren deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen. Die beiden Verfahren sind beispielhaft in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 1: Vergleich VBEB-Gleichverteilungs Verfahren mit BEB-Median Verfahren

Beispiel Wohngebäude mit 6 Einwohner (EW)



2 Einwohner im Pegelbereich L_{den} 55-60 dB(A)



Medianwert aller Immissionspunkte (IP) des Gebäudes:
50 dB(A)

4 Einwohner im Pegelbereich L_{den} 55-60 dB(A)

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt)

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl an Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

2.2.1 Hauptverkehrsstraßenlärm

Eine erste Bewertung der geschätzten Personen, die Straßenlärm ausgesetzt sind, orientiert sich an den nationalen Grenz- und Richtwerte (Kapitel 1.4).

Straßenlärm - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Für Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) bestehen gesetzliche Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind.

In Hann. Münden sind demnach 3500 Menschen Tags und 2600 Menschen nachts Schallpegeln oberhalb der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Wohngebiete ausgesetzt.

2.2.2 Eisenbahnlärm

Geschätzte Zahl der durch Lärm der Haupteisenbahnstrecken ausgesetzten Menschen in der Stadt Hann. Münden

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Die Lärmaktionsplanung sowie die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html

Eine Bewertung der geschätzten Personen, die Eisenbahnlärm ausgesetzt sind erfolgt aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht. Hier wird auf das zuständige Eisenbahn-Bundesamt verwiesen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Besonders vom Straßenlärm betroffene Bereiche befinden sich in den Stadtteilen Innenstadt, Altmünden, Neumünden, Blume und Hermannshagen sowie den Ortschaften Laubach und Hedemünden.

Die Fassadenpegel erreichen über 24 Stunden (L_{den}) ≥ 70 dB(A) und in der Nacht (L_{night}) ≥ 60 dB(A).

In der Innenstadt ist ein Teilabschnitt der Fuldabrückenstraße mit 12 Gebäuden und der Kasseler Straße mit 13 Gebäuden betroffen.

Entlang der Veckerhäger Straße sind in Altmünden 57 Gebäude betroffen, sowie im weiteren Verlauf der B3 in Neumünden in der Wilhelmshäuser Straße 60 Gebäude.

Im Stadtteil Blume ist ein Teilabschnitt entlang des Steinweges mit ca. 41 Gebäuden im Mischgebiet (B-Plan) betroffen.

In Hermannshagen ist ein Teilabschnitt entlang der Hedemündener Str. mit 18 Gebäuden betroffen.

Im Ortsteil Laubach sind einige Gebäude in den Außenbereichslagen „Letzter Heller“, „Laubacher Str.“, „In den Marwiesen“, „Buschweg“ sowie „Uhleneike“ insbesondere nachts betroffen. Wohnbebauung im Außenbereich ist entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit als Kern-, Dorf-, Mischgebiet zu beurteilen (Lärmschutz-Richtlinie-StV).

Entlang der Göttinger Landstraße sind in den Ortsteilen Gimte und Volkmarshausen 42 Gebäude betroffen.

Im Ortsteil Hedemünden sind nördliche Randgebiete des Wohngebiets „Am Fuchsberg“ betroffen, sowie zwei Gebäude in den Außenbereichslagen nördlich der BAB 7. Auch hier wird nachts der Grenzwert von 60 dB(A) überschritten. Tagsüber werden 70 dB(A) nicht überschritten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Grenzwerte in diesen Bereichen leicht bis deutlich überschritten werden. Dem Baulastträger wird empfohlen auf dieser Grundlage eine Überprüfung der entsprechenden Lärm betroffenen Bereiche durchzuführen

um ggf. geeignete Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

3 Maßnahmenplanung

Das Thema „Verkehrslärm“ kann in Hann. Münden, wie in vielen anderen Städten auch, nicht nur auf die im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie betrachteten Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstraßen und Großflughäfen beschränkt werden, sondern der Verkehrslärm beeinträchtigt das Stadtleben und seine Bewohner auch an anderer Stelle. Aus diesem Grund wird bei der Maßnahmenplanung das ganze Stadtgebiet sowie betroffene Ortsteile berücksichtigt. Mit der Aufstellung der Lärmaktionspläne sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen dargestellt werden sowie eine Maßnahmenplanung zur Verminderung der Lärmereignisse aufgestellt werden. Dabei berücksichtigen die rechtlichen Regelwerke weder Zuständigkeitsbereiche noch eine Umsetzungskompetenz zwischen den Kommunen und zuständigen Baulastträgern. Es können folglich nur Empfehlungen und Anregungen an den zuständigen Baulastträger weitergegeben bzw. in Beteiligungsverfahren Dritter eingebracht werden.

Für die im Rahmen der LAP betrachteten Hauptverkehrsstraßen B3, B 80 und B496 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) sowie für die BAB 7 die Autobahn GmbH des Bundes der zuständige Baulastträger bzw. als Baulastträger beauftragt. Für die Haupteisenbahnstrecken 1733, 6343 und 1732 ist die DB Netz AG der zuständige Baulastträger. Die Baulastträger sind verantwortlich für den Lärmschutz (aktiv oder passiv) und die Lärmsanierungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Hauptverkehrsadern.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Kommune, im gesamten Stadtgebiet durch eine Vielzahl begleitender Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung und zum Lärmschutz beizutragen. In der Stadt Hann. Münden sind viele Teile des Stadtgebietes durch verschiedene Lärmquellen beeinträchtigt, aus diesem Grund kann das Thema Lärmschutz grundsätzlich nur umfassend und langfristig betrachtet werden. Jede durchgeführte Lärmschutzmaßnahme kann nur einen Teilerfolg in einem Teilbereich abbilden. Bei Planungen Dritter oder anderer Baulastträger kann die Stadt nur bedingt Einfluss nehmen.

Die Stadt Hann. Münden wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärmminimierung oder Schallschutzmaßnahmen (z.B. in der Bauleitplanung) nach Bedarf festsetzen bzw. bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminimierung

Im Rahmen der LAP wurden durch das Niedersächsische Umweltministerium entlang der BAB 7 sowie der Bundesstraßen bereits mehrere Lärmschutzwände kartiert.

Weitere passive und aktive Lärmsanierungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren durch die entsprechenden Baulastträger (Bundesstraßen und Haupteisenbahnstrecken) durchgeführt. Eine Zusammenstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen kann nur durch den Baulastträger erfolgen.

Grundsätzlich fordert die Stadt Hann. Münden die Baulastträger auf, die bereits in der Vergangenheit umgesetzten Lärmsanierungsmaßnahmen zu überprüfen und ggf. weitere Lärmsanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Darüber hinaus wurden durch die Stadt Hann. Münden folgende Maßnahmen bzw. Ziele zur Verkehrsminderung und Lärminderung umgesetzt und bei Verfahren anderer Baulastträger eingefordert:

Flugverkehr

- Einbringung kommunaler Interessen in Fluglärmkommissionen
- Wahrung/ Sicherung immissionsarmer Flugrouten und Anflugverfahren
- Monitoring der tatsächlich geflogenen Flugrouten und ggf. Beschwerdeführung
- Ausschluss eines regelmäßigen Nachtflugbetriebs

Verkehrsstraßen und Stadtgebiet allgemein

- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Bsp. Geschwindigkeitsreduzierung, Etablierung von Verkehrsinseln und verengende Straßenversätze bzw. Grünanpflanzungen) auch an klassifizierten Straßen (Bsp. Ortseingang Gimte, B80 vor Hedemünden)
- Sukzessiver Umbau von Ampelsystemen auf Kreisverkehr (Bsp. Weserbrückenköpfe)
- Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet
- Tempo 30 Zonen auf Teilstrecken (in besonders lärmbeeinträchtigten Bereichen) der Bundesstraßen
- Förderung und Einbau von Schallschutzfenstern an Lärmhotspots in Kooperation mit dem Baulastträger
- Regelmäßige Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten insbesondere an Lärmhotspots
- Ausbau und Instandhaltung der Fahrradinfrastruktur (Bsp. Etablierung von Fahrradbügeln, Ausschilderung der Radwege, Zertifizierung der Radfernwege) und Stärkung intermodaler Knoten (Bsp. Fahrradabstellanlagen, Fahrradparkhaus)
- Etablierung von Fahrradschutzstreifen (Bsp. Vogelsang) Überprüfung Netzschlüssigkeit Fernradwege (Bsp. Bau des Weser-Harz-Heide Radweges entlang der B3 Richtung Göttingen)

Begleitende Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung und Lärmreduzierung

- Bauleitplanung (nach Bedarf Lärmschutzfestsetzungen sowie Beachtung der Verkehrsführung und Anbindung)
- Entwicklung und Sicherung der Nahversorgung in der Fläche (Bsp. Fußläufige Erreichbarkeit)
- Dezentrale Daseinsversorgung (Bsp. Stadt der kurzen Wege)
- Ausbau und Erhalt des öffentlichen Nahverkehrs
- Umsetzung des Masterplans Zukunftsfähiger Radverkehr (Landkreis Göttingen)
- Rezertifizierung der vorhandenen Infrastrukturen (Bsp. Staatlich anerkannter Erholungsort)

- Regelmäßige Verkehrsschauen mit dem Schwerpunkt lärmarme Verkehrsmittel (Bsp. Fahrradspezifische Verkehrsschau)
- Lärmsensibilisierung (Bsp. 5 ruhige Minuten, Lärmspaziergänge)
- Ausbau und Erhalt der städtischen Freiraum- und Grünflächen, lärmreduzierender Gehölzstreifen sowie die Naherholungsgebiete (z.B. im Stadtwald)
- Umsetzung der Maßnahmen aus der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (2020)

Die vorhandenen und begleitenden Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung sind nicht abschließend und werden im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung des Lärmaktionsplanes unter Beteiligung der Baulastträger sowie Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Öffentlichkeit angepasst und fortgeschrieben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

In der Stadt Hann. Münden sind viele Teile des Stadtgebietes durch verschiedene Lärmquellen beeinträchtigt, aus diesem Grund kann das Thema Lärmschutz grundsätzlich nur umfassend und langfristig betrachtet werden. Neben den bereits vorhandenen und begleitenden Maßnahmen werden die grundsätzlichen Ziele zur Lärminderung fortlaufend in eigene oder Verfahren Dritter eingebracht. Eine Konkretisierung und zeitliche Priorisierung kann aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und Baulastträgern nur bedingt formuliert werden. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden viele neue, aber auch bereits in städtischer Planung oder Umsetzung befindliche konkrete Vorschläge zur Lärminderung benannt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Das Mobilitätsverhalten erzeugt nicht nur Verkehrslärm, der zu hohen Beeinträchtigungen für den Menschen führt, sondern der gesamte Verkehrssektor ist damit auch einer der größten CO₂-Emittenten. In diesem Zusammenhang sind die langfristigen Strategien „Vermeidung von Verkehr“ und „Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundliche Mobilitätsformen“ nicht nur als Klimaschutz zu verstehen, sondern werden langfristig maßgeblich zum Lärmschutz beitragen. Der LK Göttingen hat das Klimaschutzkonzept 2018 für die Jahre 2018 – 2023/24 fortgeschrieben, die Stadt Hann. Münden hat das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) aus dem Jahr 2008 im Jahr 2020 um die Themenfelder Klimaanpassung, Klimaschutz, Grün- und Freiraumstruktur ergänzt.

Zusätzlich stellt die Stadt Hann. Münden im Jahr 2024 ein eigenes Klimaschutzkonzept auf.

Als zentrale Maßnahmen sind geplant:

- Der Umstieg auf umweltschonende Mobilitätsformen
- Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch:
 - Ausbau und Stärkung einer kommunalen Radinfrastruktur
 - Aufbau Verbesserung einer kommunalen E-Ladeinfrastruktur
 - Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs

Kontinuierlich sollen weiterhin mit den zuständigen Baulastträgern der Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet und

gefördert werden sowie regelmäßig die Nachbesserung der bestehenden sowie der Ausbau der Schallschutzmaßnahmen

- an Hauptverkehrsstraßen
- an der BAB 7
- an den Haupteisenbahnstrecken

überprüft und in den entsprechenden Verfahren eingefordert werden.

Nach dem Ratsbeschluss wird der LAP als Prüfauftrag an die beteiligten Fachdienste und Baulastträger zur Kenntnisnahme und Umsetzung der Maßnahmenplanung weitergeleitet.

Die Stadt Hann. Münden wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärminderung oder Schallschutzmaßnahmen (z.B. in der Bauleitplanung) nach Bedarf festsetzen bzw. bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Der Umgebungslärm in den Siedlungsgebieten Hann. Mündens hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die Bevölkerung reagiert immer sensibler auf den Umgebungslärm und sucht Ausgleich in Gebieten, die vergleichsweise ruhig sind. Dies sind in Hann. Münden insbesondere die ausgedehnten Waldgebiete. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung Runde 3 aus dem Jahr 2021 wurden ruhige Waldgebiete identifiziert und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Ruhigen Gebiete im Wald festgelegt.

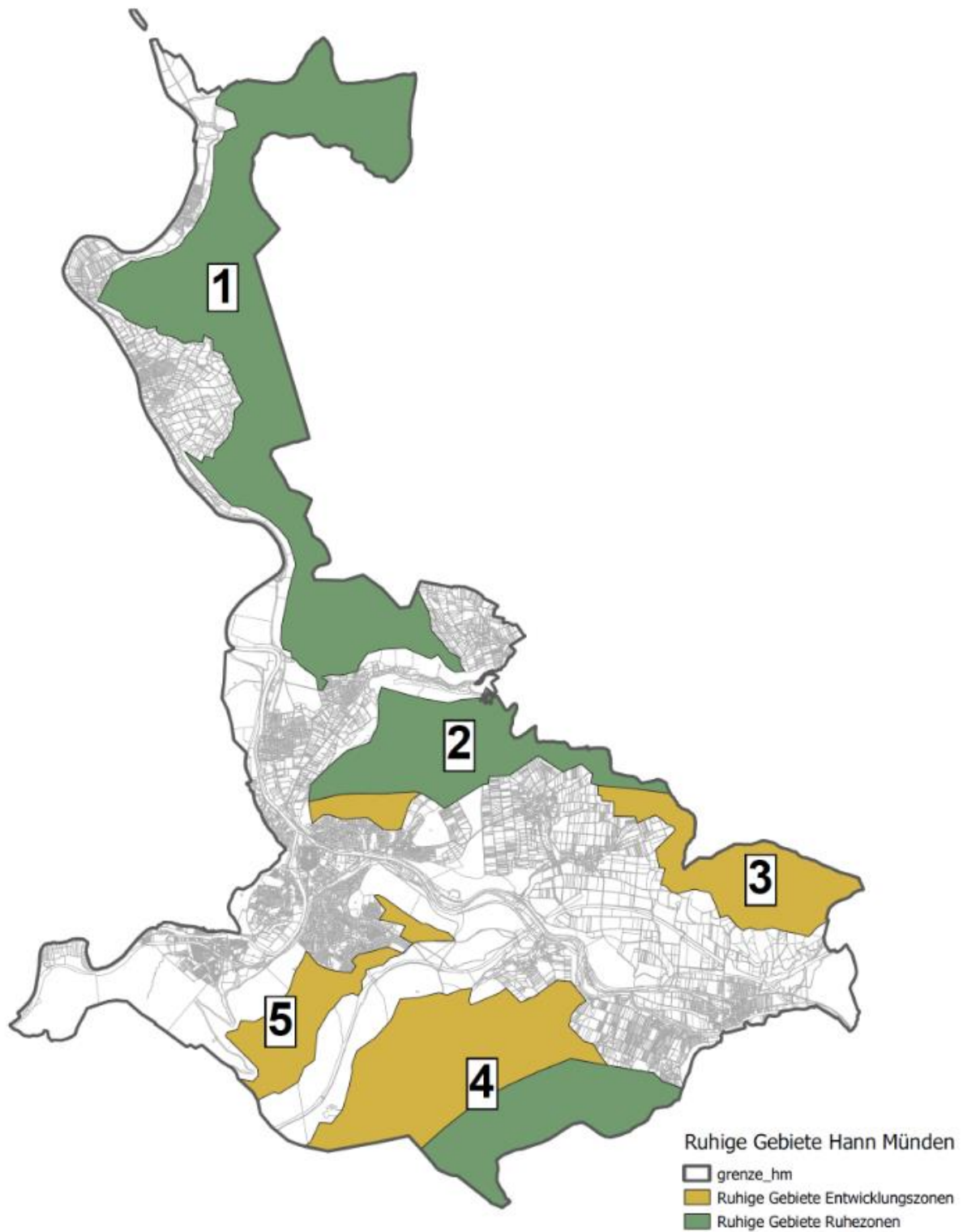
Ruhige Gebiete außerhalb von Ballungsräumen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keinem relevanten Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Eindeutige Vorgaben zur Abgrenzung ruhiger Gebiete (z.B. bestimmte Lärmpegel) gibt es nicht. Die Abgrenzung erfolgte unter den Gesichtspunkten der Lärmvorsorge und der Lärminderung. Zur Lärmvorsorge wurden innerhalb der Ruhigen Gebiete Ruhezeiten ausgewiesen, in denen ein Umgebungslärmpegel von LDEN 55 dB und LN 35 dB nach fachlicher Einschätzung bereits eingehalten ist. Die Ruhezeiten wurden durch Entwicklungsruhezeiten ergänzt, in denen zumindest einer der vorgenannten Werte erreicht ist und die durch Lärminderungsmaßnahmen zu Ruhezeiten entwickelt werden sollen.

Im Abgleich mit den Verkehrslärmquellen und in Abwägung mit einschlägigen Zielkonzepten und Nutzungsansprüchen wurden folgende Ruhegebiete (Ruhezeiten und Entwicklungsruhezeiten) festgelegt:

1. **Ruhegebiet „Bramwald“** als Ruhezone
2. **Ruhegebiet „Blümer Berg“** als Ruhezone und Entwicklungsruhezone
3. **Ruhegebiet „Hedemünder Wald“** als Entwicklungsruhezone
4. **Ruhegebiet „Kaufunger Wald/Steinberg-Hühnerfeld“** als Ruhezone und Entwicklungsruhezone
5. **Ruhegebiet „Hann. Münden“** als Entwicklungsruhezone

Abbildung 2: Ruhige Gebiete in Hann. Münden



(Quelle: eigene Darstellung)

Qualitätsziele

Innerhalb der Ruhegebiete sollen die Ruhezeiten durch Lärmvorsorgemaßnahmen gesichert und der Umgebungslärm in den Entwicklungszonen gemindert werden. Dabei soll durch kurzfristige Maßnahmen verhindert werden, dass der Umgebungslärm in den Ruhegebieten weiter zunimmt. Mittel- und langfristige Maßnahmen sollen dazu führen, dass der Umgebungslärm nachhaltig gemindert wird. Sicherungs- bzw. Zielwerte für die Ruhegebiete sind LDEN 55 dB(A), LNight 35 dB(A).

Maßnahmen zur Lärmvorsorge und Lärminderung in den Ruhegebieten

- Leitung der lärmintensiven Verkehre z.B. durch verbesserte Ausschilderung, Bündelung lärmintensiver Verkehre möglichst außerhalb der Ruhegebiete und ggf. Einrichtung von Shuttle-Verkehren bei stärker frequentierten Veranstaltungen in den bestehenden Erholungseinrichtungen
- Förderung lärmarmer Verkehre z.B. durch verbesserte Ausschilderung, Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindungen, Einbindung der Ruhegebiete in das ÖPNV-Netz (Ausflugshaltestellen), bessere Vernetzung/ Umstiegs Möglichkeiten
- Förderung des sanften Tourismus z.B. durch geführte Tourenangebote wie Pilz-, Orientierungs- oder Vulkanwanderungen
- Vernetzung/Kooperationen der Anbieter
- öffentliche waldpädagogische Maßnahmen
- Lärmsensibilisierung z.B. durch Schallwahrnehmungsübungen, Ruherlebnisangebote, meditatives Waldbaden
- Lärmsanierung an der A7
- Lärmsanierung an den Haupteisenbahnstrecken (hier: Streckennr. 1733, 6343, 1732)
- Minimierung des Fluglärms z.B. durch Flugrouten Monitoring und Sicherung der bestehenden Standardflugrouten
- Open-Air-Veranstaltungen mit Live-Musik oder mehr als 100 Besucher nur als seltenes Ereignis, d.h. max. 10x im Jahr.
- Freistellung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft

Die Ausweisung der ruhigen Gebiete hat das vorrangige Ziel, bestehende Ruhezeiten im Wald zu sichern und in den Entwicklungszonen die bestehende Verlärmung zu reduzieren. Maßnahmen, die dem Ziel zuwiderlaufen, sind mit der Lärmaktionsplanung nicht vereinbar. Wichtig ist, die Sensibilität in der Wahrnehmung und die Achtsamkeit im Umgang mit dem Naturraum und damit auch mit dem Wald zu fördern. Angesichts zunehmender Waldschadensgebiete bedarf die Forstwirtschaft besonderer Aufmerksamkeit und Rücksicht. Wegen Windbruchgefahren, forstwirtschaftlicher Pflanz- und Pflegemaßnahmen und dem Holzeinschlag sind nicht immer alle Waldgebiete und Wegeverbindungen begehb- oder befahrbar. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind zum Erhalt des Waldes existentiell und deshalb im Zweifel vorrangig.

Die Lärmaktionsplanung wendet sich hinsichtlich möglicher Maßnahmen und Nutzungen an unterschiedlichste Träger (z.B. Naturpark, Umweltverbände, Straßenbaulastträger, Deutsche Bahn). Im Rahmen der Lärmaktionsplanung können die einzelnen Maßnahmen nicht abschließend bewertet werden.

Unabhängig von der Lärmaktionsplanung sollte es selbstverständlich sein, dass Maßnahmen und Veranstaltungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Waldeigentümern erfolgen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplanerfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Eine Konkretisierung und zeitliche Priorisierung kann aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten und Baulastträgern nur bedingt formuliert werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Auch hier kann eine Konkretisierung aufgrund der Zuständigkeit nicht formuliert werden. Die Verantwortlichkeit liegt hier beim Eisenbahn Bundesamt. Maßnahmen und deren Wirkung sind aus dem Lärmaktionsplan des EBA zu entnehmen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Beschluss des vorliegenden Lärmaktionsplan-Entwurfs durch den Umweltausschuss der Stadt Hann. Münden erfolgt seine öffentliche Auslegung für die Dauer von 31 Tagen in der Zeit vom 08.05.2024 bis zum 07.06.2024. Die Entwurfsunterlagen werden hierbei im Bereich Stadtplanung im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3 während der Öffnungszeiten sowie nach Terminabsprache zur Einsichtnahme und Erläuterung ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Lärmaktionsplan-Entwurf kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden eingesehen werden.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die im Rahmen der Mitwirkung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden abgewogen und in einer Abwägungsunterlage zusammengefasst, die anschließend bei der Stadt. Hann. Münden eingesehen werden kann.

Weil der letzte Lärmaktionsplan (Stufe 3) erst im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, wird dieses Mal auf die Ausarbeitung eines Fragebogens verzichtet, da nahezu identische Antworten zu erwarten sind.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Nach Offenlage erfolgt die Angabe:

- ob Stellungnahmen eingegangen sind,
- wie diese eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden und
- wie der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde.

Damit werden die Ergebnisse der Mitwirkung berücksichtigt.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplan werden von der Stadt Hann. Münden getragen und beinhalten neben geringen Materialkosten hauptsächlich Personalkosten. Es entstehen durch die Aufstellung keine externen Kosten.

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß §47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es ist geplant bei der nächsten Runde der Lärmaktionsplanung erneut eine Umfrage per Fragebogen durchzuführen, um die Wirksamkeit des LAP zu überprüfen.

7 **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: geltende Lärmgrenzwerte Tag

Tabelle 2: geltende Lärmgrenzwerte Nacht

Tabelle 3: Anzahl Belasteter Stand 2023

Tabelle 4: Anzahl Belasteter Stand 2018

Abbildung 1: Vergleich VBEB-Gleichverteilungs Verfahren mit BEB-Median Verfahren

Abbildung 2: Ruhige Gebiete in Hann. Münden

Abbildung 3: Straßenlärm Lden EU-Pflicht (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&E=574887.64&N=5715979.31&zoom=5&layers=StrassenlaermLden2022,StrassenlaermLnight2022&layers_visibility=true,false, Stand vom 19.03.2024)

Abbildung 4: Straßenlärm Lden PLUS (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&E=574887.64&N=5715979.31&zoom=5&layers=StrassenlaermLden2022,StrassenlaermLnight2022,StrassenlaermLden2023PLUS,StrassenlaermLnight2023PLUS&layers_visibility=true,false,true,true&catalogNodes=, Stand vom 19.03.2024)